### VERORDNUNG (EU) Nr. 393/2014 DER KOMMISSION

## vom 11. April 2014

über ein Fangverbot für Rochen in den Unionsgewässern des Gebiets VIId für Schiffe unter der Flagge der Niederlande

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (¹), insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,
in Erwägung nachstehender Gründe:
(1) In der Verordnung (EU) Nr. 43/2014 des Rates vom 20. Januar 2014 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Unionsschiffe in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (2014) (²) sind die Quoten für das Jahr 2014 festgelegt.
(2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2014 zugeteilte Quote erreicht.
(3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:
Artikel 1

# Ausschöpfung der Quote

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2014 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

### Artikel 2

#### Verbote

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

<sup>(</sup>¹) ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1. (²) ABl. L 24 vom 28.1.2014, S. 1.

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 11. April 2014

Für die Kommission, im Namen der Präsidentin, Lowri EVANS Generaldirektorin für maritime Angelegenheiten und Fischerei

## ANHANG

Nr.	05/TQ43
Mitgliedstaat	Niederlande
Bestand	SRX/07D.
Art	Rochen (Rajiformes)
Gebiet	VIId (Unionsgewässer)
Datum der Schließung	27.3.2014